

die Ermächtigung der hohen Staatsregierung auszusprechen, daß diesem Manne, nach befundener Richtigkeit seiner größtentheils schon durch Urtheile belegten Angaben, eine seinen Verhältnissen angemessene Unterstützung, bestehe sie in einem Geschenk oder Vorschüssen, gegeben werden möge. Ich kann nicht glauben, daß es an einem dazu geeigneten Fonds fehlen sollte, denn als unlängst das Gesetz über die Armenordnung berathen wurde, ist dabei zwar das Communalprincip festgehalten, jedoch auch von der Regierung bemerkt worden, daß wohl Fälle eintreten könnten, wo nach Befinden sogar ganzen Gemeinden aus öffentlichen Kassen Unterstützungen für ihre Armen zu geben sein würden. Eine solche Kasse giebt es sonach und die Budgetvorlage weist sie näher nach, und diese Kasse würde am geeignetsten sein, um dem Bittsteller zu der gehofften und bedürftigen Unterstützung zu verhelfen. Ich vereinige mich daher zwar mit dem Antrage der Deputation, jedoch unter dem Zusatz: „daß zugleich die Ermächtigung der hohen Staatsregierung zur angemessenen Unterstützung dieses Mannes für den Fall ausgesprochen werde, wenn der Sachstand so befunden wird, wie er vorgetragen worden ist.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage: ob sie denselben unterstützt? — Ausreichend unterstützt. —

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, was ich vor einigen Tagen mir zu erwähnen erlaubte; wohin es führen soll, wenn die Stände Unterstützungsgesuche annehmen und mit Empfehlung an die Regierung bringen wollen. Ich kenne die Verhältnisse dieses Mannes nicht; denn es ist von Seiten der Deputation wenigstens das Justizministerium um Auskunft nicht angegangen worden, so daß ich nicht weiß, ob er der Unterstützung würdig sei und bedürftig, ja vielleicht sogar Rechtsansprüche habe. Aber wenn solche Gesuche durch die Stände an die Regierung kommen, und wenn namentlich, wie der geehrte Bürgermeister Starke beantragt, ein bestimmter Antrag ausgesprochen werden sollte, so fürchte ich, Sie werden eine Masse solcher Unterstützungsgesuche hierher bekommen. Ich kann kaum glauben, daß das Ministerium des Innern von einem Fonds, von dem bei Gelegenheit der Armenordnung die Rede gewesen ist, an ein einzelnes Individuum Unterstützung wird gewähren können, da jener wohl nur zu Unterstützung der Armenkassen oder zu Unterstützung völlig Heimathloser bestimmt sein kann. Man sieht nicht ein, warum Petent nicht der Communalversorgung anheimfallen sollte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Fall, von dem es sich handelt, ist allerdings eigenthümlicher Natur, und nimmt das Mitleid der Ständeversammlung in hohem Grade in Anspruch. Es werden hundert und aber hundert Petitionen eingebracht werden, ehe ein Fall so prägnanter Natur eintritt. Nur das konnte die Deputation bewegen, den Antrag so zu stellen, wie er gestellt worden ist, auf der andern Seite aber auch in Anerkennung der vom Hrn. Staatsminister dargelegten Gründe

nicht weiter zu gehen, als sie es gethan hat. Wie hier noch das Deputationsgutachten sich zur Annahme empfiehlt, so muß ich mich auch gegen den Vorschlag des Hrn. Bürgermeister Starke erklären, der die Absicht hat, das Deputationsgutachten zu ergänzen und zu erweitern. Ich sollte meinen, einer solchen Bervollständigung bedürfte es nicht. Denn wenn die Deputation der Staatsregierung anheim giebt, ob sich nicht für den Mann etwas thun lasse, so liegt schon darin die beantragte Ermächtigung. Ich meine, die Staatsregierung werde auf den Grund eines solchen Antrags schon irgend einen Fonds angreifen können, aus dem sie den Mann unterstützt. Einer besondern Ermächtigung dazu bedarf es nicht. Wäre das Deputationsgutachten nicht ohnehin ausreichend, so würde ich Herrn Bürgermeister Starke beitreten; allein ich glaube nur, was erreicht werden soll, wird durch die Worte des Deputationsgutachtens schon vollkommen erreicht.

v. Polenz: Ich glaube auch, daß eine Unterstützung dieser Art zu keiner nachtheiligen Consequenz führen werde. Ich weiß, daß ähnliche Gesuche, freilich sehr selten, von der Ständeversammlung im Jahre 1833 und auch 1837 der Staatsregierung empfohlen worden sind, und es haben diese Fälle andere Petitionen, die zu befürchten sein sollen, dennoch nicht hervorgerufen. Einen Fall weiß ich ganz bestimmt. Es war ein Invalide, der früherhin keine Militairpension bekommen hatte, späterhin nachwies, daß er, wenn nicht gewisse Umstände eingetreten wären, wohl eine Pension bekommen haben würde; diesen empfahl man der Regierung. Der damalige Staatsminister, der dem Kriegsdepartement vorstand, war in der Sitzung und hat sich nicht dagegen erklärt, auch ist der Mann betheiligt worden.

Bürgermeister Schill: Ich stimme mit der Deputation bei der Lage der Sache, aber nicht mit dem Antrage des Bürgermeisters Starke aus dem Grunde, welcher von dem Herrn Vicepräsidenten angegeben worden ist. Es bedarf hier keiner Ermächtigung, weil die Regierung Fonds hat, über die sie disponiren kann in solchen Fällen; mithin bedarf es nicht einer besondern Anweisung von Seiten der Stände. Das würde zu weit gehen, hier die Ermächtigung auszusprechen; es wird genügen, diesen Fall der Erwägung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Bürgermeister Starke: Ich würde mir nicht den Antrag erlaubt haben, wenn nicht dem Bittsteller in der Bescheidung des hohen Gesamtministerli zu erkennen gegeben worden wäre, daß es an einem Fonds zur Unterstützung fehle. Sonach weiß ich nicht, was die Erwägung ohne einen solchen Antrag dem Manne für Nutzen bringen könne. Und so sehr ich gerechtes Bedenken trage, irgend ein bloßes Bittgesuch in der jetzt von mir geschehenen Maße zu empfehlen, so muß ich wiederholen, was schon bemerkt worden ist, nämlich daß durchaus nicht anzunehmen, daß eine nachtheilige Consequenz aus dieser Bewilligung hervortreten werde. Es ist kaum möglich, daß Fälle